

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 13. April 2021	Nr. 69
------	-----------------------------	--------

**Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 168. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2517 in Bremen-Hemelingen zwischen Hemelinger Bahnhofstraße, Zum Sebaldsbrücker Bahnhof, Hastedter Heerstraße, Bahnstrecke Bremen - Bassum und Brauerstraße**

Vom 30. März 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

## § 1

### Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer des zur Sicherung der Planung beschlossenen 168. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre für die im Übersichtsplan dargestellten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 2517 für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen zwischen Hemelinger Bahnhofstraße, Zum Sebaldsbrücker Bahnhof, Hastedter Heerstraße, Bahnstrecke Bremen - Bassum und Brauerstraße vom 17. Dezember 2019 (Brem.ABl. S. 1427) wird um ein Jahr verlängert.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 3. Mai 2021 in Kraft.

Bremen, den 30. März 2021

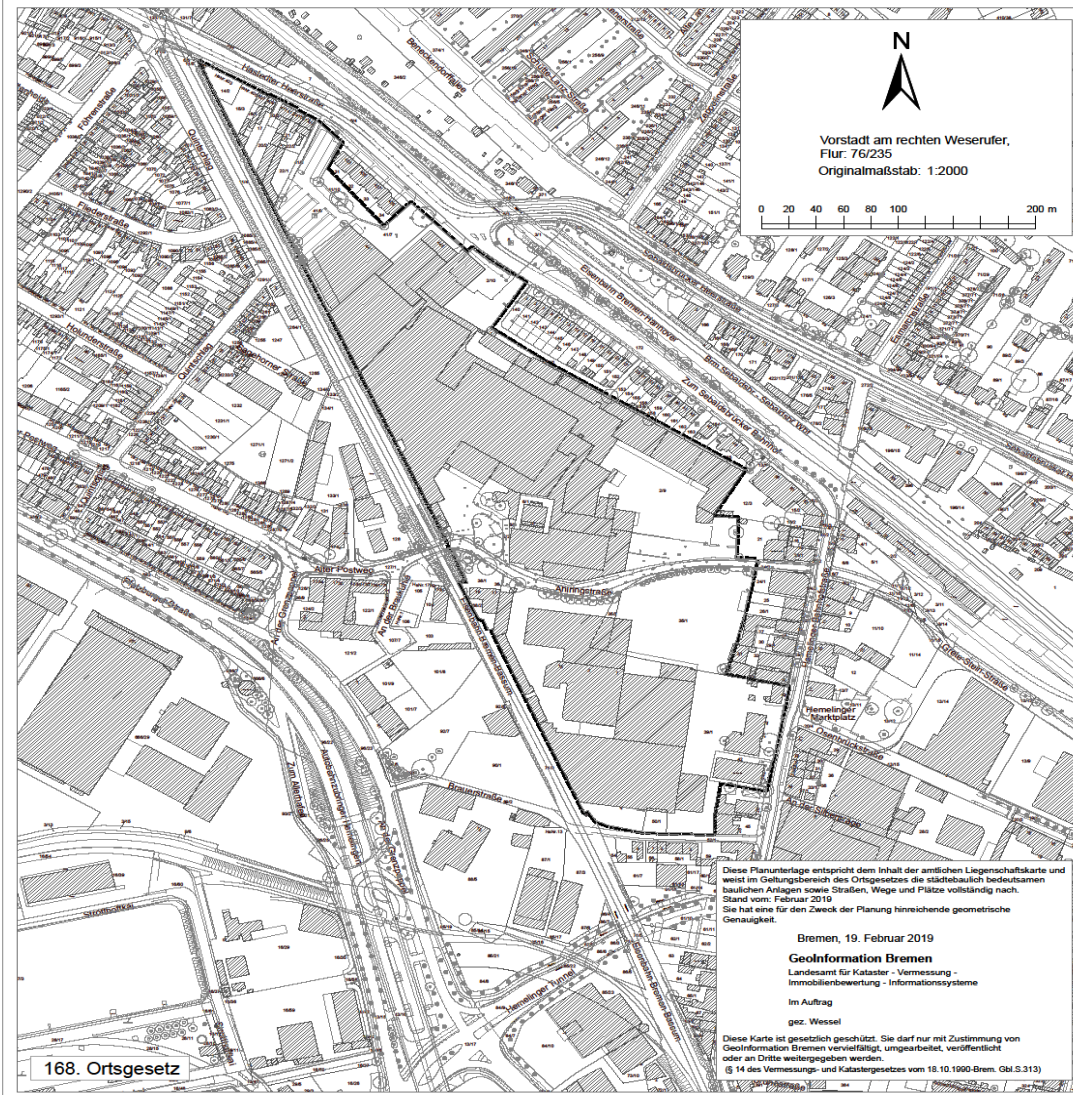
Der Senat

**Hinweis:**

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



**FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)**

Übersichtsplan zum

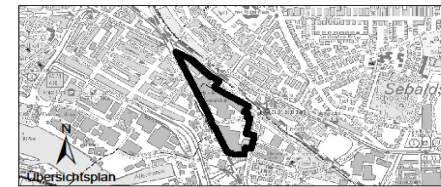
**168. Ortsgesetz**

über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen - Hemelingen zwischen Hemelinger Bahnhofstraße, Zum Sebaldsbrücker Bahnhof, Hastedter Heerstraße, Bahnstrecke Bremen - Bassum und Brauerstraße

(Bearbeitungsstand: 22.10.2019)

**ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG**

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ortsgesetzes



Für Entwurf und Aufstellung  
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Bremen, ..... **Senatsrat**

Dieser Übersichtsplan hat der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung bei ihrem Beschluss vom ..... zum 168. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre vorgelegen.  
Bremen, .....

Vorsitzender ..... **Senatorin**

Dieser Übersichtsplan hat dem Senat bei seinem Beschluss vom ..... zum 168. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre vorgelegen.  
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Bremen, ..... **Senatorin**

Dieser Übersichtsplan hat der Stadtbürgerschaft bei ihrem Beschluss vom ..... zum 168. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre vorgelegen.  
Bremen, .....

Direktor bei der Bremischen Bürgerschaft

Bekanntmachung des Ortsgesetzes im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom ....., Seite .....

Rechtliche Grundlage: Baugesetzbuch (BauGB)

Bearbeitet: Risch  
Gezeichnet: Hahn 22.10.2019

**168. Ortsgesetz**  
Teil des Bebauungsplans

Verfahren: Brünjes

**2517**

Diese Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der amtlichen Liegenschaftskarte und weisen im Geltungsbereich des Ortsgesetzes die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.  
Stand vom: Februar 2019  
Sie hat eine für den Zweck der Planung hinreichende geometrische Genauigkeit.

Bremen, 19. Februar 2019

**Geoinformation Bremen**

Landesamt für Kataster - Vermessung -  
Immobilienbewertung - Informationssysteme

Im Auftrag

gez. Wessel

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Sie darf nur mit Zustimmung von Geoinformation Bremen vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.  
(§ 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 18.10.1990-Brem. Gbl.S.313)

168. Ortsgesetz